



zug : doing business



Kanton Zug

Diese Broschüre wurde erstellt
mit Unterstützung von



Doing Business im Kanton Zug

Interessieren Sie sich, in den Wirtschaftsraum Zug zu ziehen und eine Firma zu gründen? Sie haben vor kurzem Ihre Geschäftstätigkeit im Kanton Zug aufgenommen? Wir freuen uns auf Sie und heissen Sie herzlich willkommen!

Der Kanton Zug ist einer der beliebtesten Wirtschafts- und Lebensräume – das belegen zahlreiche unabhängige Ratings und Studien. Der einmalige «Spirit of Zug» ist sofort spürbar. Die Wege sind kurz: Die Zuger Behörden stehen im ausgezeichneten Ruf, Anliegen rasch und effizient zu behandeln. Der wirtschaftliche Erfolg von Zug basiert auf einer langfristigen Entwicklungsstrategie.

Der Kanton Zug bietet das beste Gesamtpaket. Die hervorragenden Standortbedingungen gelten für alle! Deren Kernelemente sind der einzigartige Mix aus kleinen und grossen, lokalen und internationalen Firmen; ein dichtes Netzwerk von Dienstleistern, Zulieferern und privaten Trägerschaften; die Investition in Bildung, Sport und Kultur; attraktive Steuern für juristische und natürliche Personen; die Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie ein faszinierender Lebensraum.

Die vorliegende Broschüre «Zug: doing business» informiert Sie leicht verständlich und mit Verweisen auf weitere Quellen über Themen zu den Gesellschaftsformen, deren Gründung und Verwaltung, zur Besteuerung der Unternehmen, zum Arbeitsrecht sowie zu weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die Kontaktstelle Wirtschaft Zug ist ihr Ansprechpartner

Unsere Dienstleistungen richten sich direkt an Sie als Unternehmerin, als Unternehmer. Wir sind Ihr Partner und fördern den Wirtschaftsstandort Zug. Wir sind eng vernetzt mit den lokalen Firmen, Wirtschaftsverbänden, Vereinigungen sowie Behörden und wir engagieren uns für Ansiedlungsinteressierte. Gerne setzen wir uns für Ihre Anliegen ein, nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zug
Kontaktstelle Wirtschaft
Aabachstrasse 5, Postfach
6301 Zug/Schweiz
T +41 41 728 55 04
F +41 41 728 55 09
www.zg.ch/economy
economy@zg.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Gesellschaftsformen (s.a. www.gruenden.ch)	5
A Formen von Geschäftstätigkeit in der Schweiz	5
1 Aktiengesellschaft und GmbH	5
2 Zweigniederlassung	5
3 Personengesellschaft	5
4 Einzelfirma	6
5 Vertragsbeziehungen	6
6 Kartellrecht	6
B Aktiengesellschaft (AG)	6
1 Das Aktienkapital	7
1.1 Aktienkapital, Inhaber- und Namenaktien	7
1.2 Partizipationsscheine	7
2 Die Organe der Gesellschaft	7
2.1 Generalversammlung	7
2.2 Verwaltungsrat	7
2.3 Revisionsstelle	8
3 Die Firma	8
3.1 Wahl der Firma	8
3.2 Sitz der Gesellschaft	9
C Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	9
D Würdigung	9
II. Gesellschaftsgründung	10
A Voraussetzungen	10
1 Öffentliche Beurkundung Gründungsvertrag, Belege, Einzahlung	10
B Eintragungsverfahren	10
1 Handelsregister	10
C Zeitbedarf	10
D Elektronische Registrierung	10
III. Gesellschaftsverwaltung	11
A Organisation	11
1 Gesellschafterversammlung	11
2 Verwaltungsrat und Geschäftsführung	11
3 Revisionsstelle	11
B Buchführung und Rechnungslegung	12
1 Grundsätze	12
2 Konzernrechnung	12
C Checklisten (siehe Beilagen)	12
IV. Besondere Vorschriften für Ausländer	13
A Allgemeine Voraussetzungen für Arbeitsbewilligungen	13
B Personenfreizügigkeit mit den EU/EFTA-Staaten	13
1 EU/EFTA Zulassung	13
C Meldepflicht und Bewilligungsverfahren	13
1 Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten (ohne Kroatien)	13
1.1 Meldepflicht bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr	13
1.2 Bewilligungsverfahren für Arbeitstätigkeiten über 90 Arbeitstage im Kalenderjahr	14
1.3 Niederlassungsbewilligung	14
1.4 Auskünfte/ Gesuche	14

2	Staatsangehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten	14
2.1	Bewilligungspflicht bis zu 4 Monaten / 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr	15
2.2	Bewilligungsverfahren für Tätigkeiten über 4 Monate / 120 Arbeitstage im Kalenderjahr	15
2.3	Niederlassungsbewilligung	15
2.4	Auskünfte und Gesuche	15
3	Anerkennung ausländischer Diplome	15
4	Erwerb von Immobilien durch Nicht-Schweizer Bürger	16
4.1	Erwerb zu Wohnzwecken	16
4.2	Erwerb zu Betriebszwecken	16
4.3	Auskünfte	16
 V. Besteuerung der Gesellschaften		 17
A	Grundsätze der Besteuerung	17
B	Kantonale Steuern und Bundessteuern	17
C	Gewinn- und Kapitalsteuer	17
1	Ordentliche Steuersätze der Betriebsgesellschaft	17
D	Privilegierte Besteuerung	18
1	Holdinggesellschaften	18
1.1	Steuersätze (siehe Beilage)	18
2	Beteiligungsgesellschaft	18
3	Verwaltungsgesellschaften	18
4	Gemischte Gesellschaften	18
4.1	Gewinnsteuer	19
4.2	Steuermass	19
4.3	Kapitalsteuer	19
5	Prinzipalgesellschaften	20
E	Verrechnungssteuer	20
1	Verrechnungssteuer bei Gewinnausschüttung	20
2	Dividendausschüttung	20
F	Mehrwertsteuer	20
G	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	21
H	Steuererleichterungen für Unternehmen	21
 VI. Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen		 22
A	Arbeitsrecht/Arbeitsverhältnis	22
1	Allgemeines	22
2	Lohnniveau Schweiz	22
B	Sozialversicherungsrecht	23
1	Sozialversicherungen (Stand 1. Januar 2015)	23
1.1	Drei-Säulen-Prinzip	23
1.2	Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen (siehe Beilagen)	23
1.3	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	23
1.4	Invalidenversicherung (IV)	23
1.5	Erwerbsersatz (EO) / Mutterschaftsentschädigung (MSE)	24
1.6	Unfallversicherung (UVG)	24
1.7	Krankenversicherung und Krankentaggeld (KV)	24
1.8	Arbeitslosenversicherung (ALV)	24
1.9	Berufliche Vorsorge (BVG)	24
1.10	Familienzulagen (FAK / FLG)	24
1.11	Internationale Abkommen	24

2	Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug	24
2.1	Auskünfte und Beratung	24
C	Zollfreilager	25
D	Rechtsschutz	25
E	Mobilität/Infrastruktur	25
VII.	Stichwortverzeichnis	26
VIII.	Abkürzungsverzeichnis	28

A Formen von Geschäftstätigkeit in der Schweiz

1 Aktiengesellschaft und GmbH

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen zwei Gesellschaftsformen im Vordergrund: Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese beiden Gesellschaftsformen weisen folgende Vorteile auf:

- Beschränktes Haftungs- und Risikokapital
- Erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile
- Geregelte Vertretungsrechte
- Vergleichbare rechtliche Strukturen mit ausländischen Rechtsformen, wie z.B. deutsche GmbH, US-amerikanische «Joint-Stock-Company», englische «Limited Liability Company» und französische «Société Anonyme»

Nebst der Gründung einer AG oder einer GmbH kann auch eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen oder eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

2 Zweigniederlassung

Das schweizerische Recht bietet in- und ausländischen Unternehmen, die ihre rechtliche Einheit bewahren, ihre Geschäftstätigkeit jedoch räumlich ausdehnen wollen, die Möglichkeit, sogenannte Zweigniederlassungen zu errichten.

Zweigniederlassungen sind kaufmännische Unternehmen, die gegenüber dem Hauptunternehmen eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbstständigkeit aufweisen, jedoch rechtlich von diesem abhängig sind. Sie haben zum Ziel, in eigenen Räumlichkeiten dauerhaft eine gleichartige Tätigkeit auszuüben wie die Hauptunternehmung am Hauptsitz. Zweigniederlassungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zweigniederlassungen kommen für folgende Gesellschaftsformen in Frage:

- AG, GmbH und Genossenschaft
- Kaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Für Hauptunternehmen mit ausländischem Sitz ist insbesondere anzumerken, dass ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eingetragen werden muss.

3 Personengesellschaft

Personengesellschaften sind vertragliche Zusammenschlüsse von mindestens zwei Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, wobei die Mitglieder bzw. Gesellschafter eine zentrale Rolle spielen. Der Bestand der Personengesellschaft hängt von ihnen ab und sie haften sowohl mit dem Gesellschafts- als auch mit dem Privatvermögen (Ausnahmen bestehen bei der Kommanditgesellschaft). Im Gegensatz zur AG und GmbH haben Personengesellschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine Personengesellschaft kann daher nicht selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten sein – es werden immer die Gesellschafter selbst berechtigt und verpflichtet.

Personengesellschaften weisen folgende Vorteile auf:

- Kein vorgeschriebenes Kapital
- Relativ freie Gestaltung des Innenverhältnisses der Gesellschafter untereinander

Das schweizerische Recht kennt drei Personengesellschaften:

- Einfache Gesellschaft (nicht für dauerhafte und kaufmännische Unternehmungen geeignet)
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft

4 Einzelfirma

Die Rechtsform der Einzelfirma liegt vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt. Die Gründung lässt sich einfach vollziehen. Eigenkapitalvorschriften bestehen für die Einzelfirma nicht. Der Name der Unternehmung muss den Namen – mit oder ohne Vornamen der Gründerin oder des Gründers – enthalten (Art. 944 ff. OR). Für das Unternehmensrisiko haftet der Inhaber oder die Inhaberin der Einzelfirma mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen. Der Eintrag in das Handelsregister ist erst ab einem jährlichen Umsatz von 100'000 Franken zwingend. Erzielt die Einzelfirma in einem Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken, so unterliegt sie der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Erzielt sie weniger als 500'000 Franken, so muss sie lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

5 Vertragsbeziehungen

Selbstverständlich können Geschäftsbeziehungen auch auf rein vertraglicher Grundlage, z.B. basierend auf einem Agentur- oder Alleinvertriebsverhältnis, aufgenommen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jeweils sehr gross. Das schweizerische Vertragsrecht kennt nur wenige Einschränkungen durch zwingende Bestimmungen.

6 Kartellrecht

Der freie wirtschaftliche Wettbewerb wird durch das schweizerische Kartellgesetz geschützt.

Für die Anwendung und Durchsetzung dieser Bestimmungen ist die schweizerische Wettbewerbskommission zuständig (www.weko.admin.ch).

B Aktiengesellschaft (AG)

Die AG verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Namen (Firma). Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien zerlegt ist. Die Aktieninhaber (Aktionäre) üben ihre Rechte als Gesellschafter im Rahmen der Generalversammlung aus. Die eigentliche Geschäftsführung der AG ist dem Verwaltungsrat und den vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsführern (Direktoren) vorbehalten. Der Gesetzestext des Aktienrechts ist verfügbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html (Art. 620 ff. OR).

1 Das Aktienkapital

1.1 Aktienkapital, Inhaber- und Namenaktien

Eine AG muss ein Aktienkapital von mindestens 100'000 Franken aufweisen. Das Aktienkapital kann in Inhaber- und/oder in Namenaktien aufgeteilt werden. Der Nominalwert dieser Aktien muss mindestens 0,01 Franken betragen. Bei der Gründung ist auf jede Aktie mindestens 20 % des Nennwertes zu leisten, insgesamt aber mindestens 50'000 Franken.

1.2 Partizipationsscheine

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil des Aktienkapitals in sog. Partizipationsscheinen auszugeben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um stimmrechtslose Aktien.

Die AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Sofern die Aktionäre natürliche Personen sind, spielt es aus gesellschaftsrechtlicher Sicht keine Rolle, ob sie Ausländer oder Schweizer sind. Hingegen kann eine Gründung komplizierter werden, wenn einer oder mehrere Gründungsaktionäre ausländische Gesellschaften sind.

2 Die Organe der Gesellschaft

Die AG besteht aus drei Organen: Aus der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle.

2.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr kommen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes (insbesondere die Festsetzung von Dividenden und Tantiemen);
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden (innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres). Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Verwaltungsrat, von Aktionären, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, oder von der Revisionsstelle einberufen werden.

2.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Geschäftsführungsorgan der AG. Ihm stehen von Gesetzes wegen unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu (z.B. die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die Erstellung des Geschäftsberichtes usw.). Es steht dem Verwaltungsrat frei, gestützt auf entsprechende Statutenbestimmung, in einem Organisationsreglement den delegierbaren Teil der Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen) zu übertragen.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Diese brauchen nicht Aktionäre zu sein. Die Gesellschaft muss in der Schweiz handlungsfähig sein. Das heisst, sie muss durch mindestens eine Person vertreten sein, die Wohnsitz in der Schweiz hat und Einzelunterschrift führt. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

2.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat zu überprüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung sowie der Antrag an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, unterliegen der ordentlichen Revision. Ebenfalls der ordentlichen Revision unterliegen Unternehmen, wenn sie zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Unternehmen, die die Kriterien für die ordentliche Revision nicht erreichen, unterliegen der eingeschränkten Revision. Diese Variante ist als «prüferische Durchsicht» oder «Review» bekannt. Sie basiert auf summarischen Prüfungen, Analysen und Befragungen mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung. Unternehmen mit eingeschränkter Revision und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt können auf eine Revisionsstelle verzichten, sofern alle Gesellschafter dem Verzicht zustimmen.

Die Revisionsstelle muss bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde, in Bern, registriert sein (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch)

Weitere Informationen: Zuger Treuhändervereinigung ZTV (siehe Broschüre «Zug: key contacts»)

3 Die Firma

3.1 Wahl der Firma

Grundsätzlich kann eine Firma, d.h. der Name der Gesellschaft, frei gewählt werden. Die Firma muss sich jedoch von bereits eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden, darf keine Täuschung verursachen und keinen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Es kann sich um eine Phantasie- oder Sachbezeichnung handeln. Der Zusatz «AG» muss bei allen Firmen von Aktiengesellschaften, auch bei Phantasiebezeichnung, beigefügt werden. Reine Sachbegriffe sind nicht geeignet, ein Rechtssubjekt zu individualisieren, da ihnen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt. Kombinationen von Sachbezeichnungen, d.h. Sachbezeichnungen, welchen Fantasiecharakter zukommt oder welche individualisierenden Merkmale beigefügt werden, sind als Firmen zulässig.

Firmen, die im Wesentlichen aus Sachbegriffen oder Branchenbezeichnungen gebildet werden, kommt unter dem Gesichtspunkt der Firmenähnlichkeit nur eine beschränkte Schutzwirkung zu, da der Sachbegriff als solcher nicht monopolisiert werden kann.

Es empfiehlt sich, die Firma vor der Gründung beim kantonalen Handelsregisteramt (www.zg.ch/hra) vorprüfen zu lassen. Auf der Webseite des Eidg. Handelsregisteramtes (www.zefix.ch) können alle bereits eingetragenen Firmen abgerufen werden. Weiterführende Informationen über bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften sind online bei www.teledata.ch (kostenpflichtig) oder den kantonalen Handelsregisterämtern abrufbar (gebührenfrei).

In den meisten Fällen empfiehlt es sich, neben der Firmenregistrierung die entsprechende Markenschützen zu lassen und den Domainnamen zu registrieren. Für den Markenschutz ist das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (www.ige.ch) zuständig. Mehr zu Domainnamen siehe unter «Immaterialgüterrecht».

3.2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist innerhalb der Schweiz frei wählbar. Stimmt der statutarische Sitz nicht mit dem Ort der eigentlichen Verwaltung der Gesellschaft überein, so kann dies aus steuerlicher Sicht von Bedeutung sein. In der Regel ist für die Steuerpflicht nicht der formell eingetragene Sitz, sondern der tatsächliche Ort der Verwaltung der Gesellschaft (Betriebsstätte) massgebend.

C Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH verfügt, wie die AG, über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie weist grosse Ähnlichkeiten mit der AG auf, weshalb in Bezug auf Firma, Sitz und Statuten auf die Ausführungen betreffend AG verwiesen werden kann. Wie bei der AG ist für die Gründung der GmbH seit dem 1. Januar 2008 nur noch eine Person nötig. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, dies kann ein Gesellschafter oder ein Direktor sein. Das Stammkapital von 20'000 Franken muss voll libiert werden. Für das Stammkapital besteht seit dem 1. Januar 2008 keine gesetzliche Obergrenze mehr. Der Mindestnennwert der Stammanteile beträgt 100 Franken. Im Sanierungsfall ist eine Herabsetzung bis auf 1 Franken möglich. Gesellschafter können mehr als einen Stammanteil halten.

Analog zur AG sieht das Gesetz bei der GmbH drei Organe vor: Die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

Für die Regelung der Revisionsstelle kann auf die vorherigen Ausführungen zur AG verwiesen werden.

D Würdigung

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass die AG die weitaus beliebtere Gesellschaftsform ist. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Vielfach wird angeführt, die AG mit höherem Kapital vermitte grösere Kreditwürdigkeit und die GmbH sei aufgrund der beschränkten Übertragbarkeit der Anteile nicht auf grösere Gesellschaften ausgerichtet. Als Vorteile der GmbH und der Personengesellschaften sind der geringere Kapitalbedarf, die Festlegung weitergehender Pflichten in den Statuten und das Prinzip der Selbstorganschaft zu nennen.

Die GmbH eignet sich aufgrund ihrer körperschaftlich strukturierten Gesellschaftsform (eigene Rechtspersönlichkeit) ebenfalls für eine spätere Umwandlung in eine AG.

II. Gesellschaftsgründung

A Voraussetzungen

1 Öffentliche Beurkundung Gründungsvertrag, Belege, Einzahlung

Eine AG oder eine GmbH kann einfach und schnell gegründet werden. Zur Gründung einer AG und einer GmbH ist ein Errichtungsakt durch eine Urkundsperson (Rechtsanwälte mit Beurkundungsbefugnis) öffentlich zu beurkunden. Beim Errichtungsakt sind der Urkundsperson folgende Belege vorzulegen: (1) Statuten, (2) Annahmeerklärung der Revisionsstelle (falls notwendig), (3) Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital bzw. Stammkapital eingezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht, (4) Domizilannahmeerklärung, sofern die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt.

B Eintragungsverfahren

1 Handelsregister

Nach dem Gründungsakt ist die Gesellschaft beim Handelsregister (www.hrazg.ch) zur Eintragung anzumelden. Dieser Anmeldung ist der Gründungsvertrag zusammen mit den erwähnten Belegen im Original beizulegen.

Zu beachten ist, dass für die Zeit des Eintragungsverfahrens das eingezahlte Aktienkapital auf der Einzahlungsstelle (Bank) blockiert bleibt. Das Eintragungsverfahren ist mit der Eintragung in das Handelsregister beendet. Das einbezahlt Aktienkapital steht der Gesellschaft aber erst zur freien Verfügung, nachdem der Einzahlungsstelle ein Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Gesellschaft vorgelegt wurde. Kapitaleinzahlungskonten werden von sämtlichen Banken angeboten.

C Zeitbedarf

Zur Abklärung des Zeitbedarfs für die Gründung einer Gesellschaft kann folgendes Ablauf- und Zeitschema als Anhaltspunkt dienen:

Erstellen der Gründungsurkunden mit Belegen	1 bis 5 Tage
Gründungsvertrag, Statuten, Anmeldung etc.	1 bis 5 Tage
Abklärung Domizil- und Revisionsstelle	
Einzahlung Kapital	
Gründungsversammlung	weniger als ½ Tag
Eintragung Handelsregister	3 bis 7 Tage
Weitere Informationen: Advokatenverein des Kantons Zug (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)	

D Elektronische Registrierung

www.startbiz.ch: Startbiz ist eine Dienstleistung des SECO, um die Neugründung von Unternehmen in der Schweiz zu unterstützen und zu vereinfachen.

A Organisation

1 Gesellschafterversammlung

Das oberste Organ der AG und der GmbH bildet jeweils die Gesellschafterversammlung. Bei der Aktiengesellschaft verfügt die Gesellschafterversammlung über abschliessende Kompetenzen. Die übrigen Kompetenzen liegen beim Verwaltungsrat. Bei der GmbH stellt ebenfalls die Gesellschafterversammlung das oberste Organ. Im Unterschied zur AG hat die Gesellschafterversammlung aber weitergehende, unübertragbare Kompetenzen. Sie kann grösseren Einfluss auf die Geschäfte des Unternehmens nehmen. Bei der GmbH sind zudem alle Gesellschafter von Gesetzes wegen grundsätzlich gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt.

Bei Personengesellschaften bestimmt sich die Organisation primär nach dem Gesellschaftervertrag.

2 Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Gesellschaften (Körperschaften und Personengesellschaften) haben eine Organisation. Generell ist das schweizerische Gesellschaftsrecht so ausgestaltet, dass die Gesellschaften eine für sie massgeschneiderte Organisation innerhalb der gesetzlichen Schranken festlegen können.

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft wird normalerweise durch den Verwaltungsrat selbst und durch die von ihm eingesetzten Geschäftsführer besorgt. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Geschäftsführung sollten zur Reduktion der persönlichen Haftung mit Vorteil detailliert in einem Organisationsreglement festgehalten werden.

Bei der Bestellung der Geschäftsführung ist zu beachten, dass für ausländische Geschäftsführer u. U. eine Arbeitsbewilligung notwendig ist.

Bei der Aktiengesellschaft wählt die Generalversammlung den Verwaltungsrat zwingend als ein von der Generalversammlung unabhängiges Organ (Drittorganschaft). Bei der GmbH und den Personengesellschaften wird die Geschäftsführung von den Gesellschaftern selbst erbracht, sofern die Statuten bzw. der Gesellschaftervertrag nichts anderes vorsehen (Selbstorganschaft).

3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kontrolliert die ordnungsgemäss Rechnungslegung und wird bei der AG und der GmbH durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Sie ist neben dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsführung und der Generalversammlung das dritte Organ einer AG oder GmbH.

Personengesellschaften sind zur Buchführung und unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Rechnungslegung verpflichtet. Das Gesetz sieht in der Organisation der Personengesellschaften keine Revisionsstelle und keine Pflicht zur Revision vor.

B Buchführung und Rechnungslegung

1 Grundsätze

Zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet sind sowohl juristische Personen als auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im vergangenen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken erzielt haben. Von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit sind unter anderen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös unter 500'000 Franken.

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Mit ihr werden Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens notwendig sind, erfasst.

Von Gesetzes wegen wird für die Bilanz und die Erfolgsrechnung eine bestimmte minimale Gliederung verlangt. Bei der Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung sind gesetzliche Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze einer ordnungsgemässen Rechnungslegung zu beachten (Vollständigkeit, Klarheit, Wesentlichkeit, Vorsicht, Stetigkeit etc.). Die Vermögens- und Ertragslage sollen möglichst zuverlässig beurteilt werden können. Eine gläserne Rechnung gemäss dem «true and fair view» Prinzip ist damit noch nicht verwirklicht, da die gesetzlichen Bewertungsregeln die Bildung von sog. stillen Reserven auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht zulassen.

2 Konzernrechnung

Holdinggesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zudem zwei der folgenden Grössen aufweisen:

- Bilanzsumme über CHF 20 Millionen,
 - Umsatzerlös über CHF 40 Millionen oder
 - mehr als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt,
- sind verpflichtet, eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen (Konzernrechnung).

Zur Erstellung einer Konzernrechnung sind Holdinggesellschaften ebenso verpflichtet, wenn: eine Konzernrechnung für die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals halten, eine Konzernrechnung verlangen. Neben den allgemeinen Grundsätzen zur ordnungsgemässen Rechnungslegung muss die Konzernrechnung unter bestimmten Voraussetzungen nach einem anerkannten (internationalen oder nationalen) Standard zur Rechnungslegung erstellt werden (z.B. dem «International Accounting Standard (IAS)», den «U.S. Generally Accepted Accounting Principles (U.S. GAAP)» oder entsprechenden EU-Richtlinien).

C Checklisten (siehe Beilagen)

A Allgemeine Voraussetzungen für Arbeitsbewilligungen

Allgemeine Voraussetzungen	EU/EFTA	Nicht EU/EFTA
Inländervorrang	nein	ja (CH / EU / EFTA)
Arbeitsbedingungen (Lohn, Unterkunft) ortsüblich	ja	ja
Kontingentpflicht	nein	ja
Rechtsanspruch	ja	nein
zuständig	Amt für Migration	Amt für Wirtschaft und Arbeit
Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen	siehe Flussdiagramm	siehe Flussdiagramm

B Personenfreizügigkeit mit den EU / EFTA-Staaten

1 EU / EFTA Zulassung

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz, die auch für die Europäische Freihandels-Assoziation (EFTA) gelten, haben Staatsangehörige dieser Länder, die sich zu Erwerbszwecken in der Schweiz aufhalten, in der Regel einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Arbeitsmarkt, sofern die im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen erfüllt sind. Das Amt für Migration bewilligt den Aufenthalt bei Vorlage eines Arbeitsvertrages.

Ab 1. Juni 2016 sind Bulgarien und Rumänien den übrigen EU-/EFTA-Staaten gleichgestellt. Nicht unter das Freizügigkeitsabkommen (FZA) fällt Kroatien. Kroatische Staatsangehörige zählen ausländerrechtlich zu den Nicht-EU-Staaten.

Weitere Informationen zur Personenfreizügigkeit finden Sie unter www.zg.ch/afm oder www.sem.admin.ch. Die in der Folge erwähnten Formulare zu den verschiedenen Bewilligungen finden Sie unter www.zg.ch/afm.

C Meldepflicht und Bewilligungsverfahren

1 Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten (ohne Kroatien)

1.1 Meldepflicht bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr

Diese Staatsangehörigen benötigen für einen Aufenthalt und Stellenantritt bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr keine ausländerrechtliche Bewilligung. Ebenso können selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer während insgesamt 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese

Personengruppen besteht jedoch eine Meldepflicht, wenn die Tätigkeit länger als acht Tage im Kalenderjahr dauert. Diese Meldepflicht muss grundsätzlich erfüllt werden (siehe Flussdiagramm).

Ausnahme: Für Arbeitstätigkeiten im Bauhaupt- und Baubewerb, Gartenbau, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, in Überwachungs- und Sicherheitsdiensten, Handelsreisende und im Erotikgewerbe besteht die Meldepflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes bereits vom ersten Tag an.

Die Melderegistrierung hat über die kostenlose Online-Registrierung im Internet unter www.sem.admin.ch zu erfolgen. Eine Meldung per Fax/E-mail ist ausgeschlossen.

1.2 Bewilligungsverfahren für Arbeitstätigkeiten über 90 Arbeitstage im Kalenderjahr

Sollte ein Dienstleistungserbringer oder entsandter Arbeitnehmer über 90 Arbeitstage im Kalenderjahr zur Ausführung einer Tätigkeit benötigen, kann eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung pro Person für die Dauer des Arbeitseinsatzes beantragt werden (Formular D1).

Für Arbeitnehmer mit Stellenantritt in der Schweiz können folgende Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA für max. vier Monate ohne Unterbruch oder max. 120 sporadische Tage innerhalb eines Jahres (Formular K1)
- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA für max. 364 Tage, wenn ein unterjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular A1)
- Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für fünf Jahre, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular A1)

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Gültigkeit ein Jahr) muss das Gesuchsformular SE1 (bei Einzelunternehmen/GmbH) zusammen mit einem Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz, einem aussagekräftigen Businessplan und eines Handelsregisterauszugs (GmbH) eingereicht werden.

1.3 Niederlassungsbewilligung

Staatsangehörigen aus den EU-15 (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) und EFTA-Staaten kann die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz erteilt werden. Staatsangehörige aus den EU-8-Staaten plus Malta und Zypern nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt. Die Kontrollfrist beträgt fünf Jahre. Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien.

1.4 Auskünfte / Gesuche

Amt für Migration (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)

2 Staatsangehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz und deren Geltung für die EFTA-Staaten werden die EU-/EFTA-Bürger prioritär behandelt. Die Anzahl der Bewilligungen für Angehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten ist streng begrenzt. Für diese Staatsangehörigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Die Erwerbsaufenthalte unterstehen der Kontingentierung.

Die berufliche Qualifikation (Niveau Hochschulausbildung sowie langjährige Spezialisten- und Führungserfahrung), der Inländervorrrang sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen werden geprüft.

2.1 Bewilligungspflicht bis zu vier Monaten / 120 Arbeitstage im Kalenderjahr

Bei Nicht-EU/EFTA Spezialisten, die für eine Projektarbeit von bis zu vier Monaten oder 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr von einer Firma in der Schweiz angestellt werden, muss der Arbeitgeber ebenfalls eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Formular K2) beantragen.

2.2 Bewilligungsverfahren für Tätigkeiten über vier Monate / 120 Arbeitstage im Kalenderjahr

Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer von Firmen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen vom ersten Tag an eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Formular K2).

Arbeitnehmer mit Stellenantritt in der Schweiz und Dienstleistungserbringer oder Entsandte von Firmen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen vom ersten Tag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Folgende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen können erteilt werden:

- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. vier Monate ohne Unterbruch oder max. 120 sporadische Tage innerhalb eines Jahres (Formular K2)
- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. 364 Tage, wenn ein unterjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular B2) mit einmaliger Option zur Verlängerung um weitere 364 Tage
- Aufenthaltsbewilligung für maximal fünf Jahre, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular B2)

Eine Aufenthaltsbewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit kann (unabhängig von der Gesellschaftsform) nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Es muss das Formular B2 zusammen mit einem Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz (allenfalls mit Arbeitsvertrag) und einem aussagekräftigen Businessplan vorgelegt werden. Es empfiehlt sich, vorgängig mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Kontakt aufzunehmen.

2.3 Niederlassungsbewilligung

Eine Niederlassungsbewilligung kann in der Regel nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz erteilt werden. Die Kontrollfrist beträgt fünf Jahre.

2.4 Auskünfte / Gesuche

Amt für Wirtschaft und Arbeit (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)

3 Anerkennung ausländischer Diplome

Bestimmte Berufe – insbesondere im Gesundheitsbereich, pädagogische und technische Berufe sowie Berufe der Rechtspflege – sind reglementiert. Ihre Ausübung ist abhängig vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises. Ausländische Diplome müssen durch die zuständige Behörde anerkannt werden. Je nach Beruf ist eine andere Behörde für die Anerkennung zuständig, wobei im Normalfall diejenige Behörde, die eine Ausbildung regelt, auch zuständig ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen.

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens arbeitet die Schweiz eng mit der EU zusammen und nimmt am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Auch Personen aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen.

www.sbfi.admin.ch > Themen
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.crus.ch > Anerkennung/Swiss ENIC > Reglementierte Berufe
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome
Sprachen: dt., engl., franz.

4 Erwerb von Immobilien durch Nicht-Schweizer Bürger

Im Kanton Zug ist der Erwerb von Immobilien weitgehend ohne Einschränkungen und Bewilligungen möglich. Keinerlei Beschränkungen unterliegen Immobilienerwerbe schweizerisch beherrschter Gesellschaften.

4.1 Erwerb zu Wohnzwecken EU-/EFTA-Bürger mit Hauptwohnsitz in der Schweiz sind beim Erwerb von Immobilien jeder Art Schweizer Bürgern gleichgestellt. Sie benötigen keine zusätzliche Bewilligung. Für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder EU-/EFTA- Bürger sind, noch eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzen, gilt: Grundstücke bis zu 3000 m² können als selbstgenutztes Wohneigentum (Hauptwohnsitz) bewilligungs-frei erworben werden, wenn der Erwerber ein Daueraufenthaltsrecht hat. Bei Grundstücken mit mehr als 3000 m² Grundstücksfläche muss zum Erwerb die Nichtbewilligungspflicht durch die Volks-wirtschaftsdirektion verfügt werden.

4.2 Erwerb zu Betriebszwecken Für den Erwerb von Grundstücken zu Betriebszwecken (inkl. Reserveflächen) ist keine Bewilligung erforderlich, auch wenn die Betriebsfläche nicht selbst genutzt, sondern an Dritte vermietet oder verpachtet wird. Das gilt auch, wenn ausländisch beherrschte Gesellschaften erwerben. Es empfiehlt sich aber die Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion.

Der Kanton Zug verfügt über hinreichend Industrie-, Gewerbe- und Büroräumlichkeiten, die den mo-dernsten Anforderungen an Gebäudetechnik, Kommunikation etc. gerecht werden. (Einen Einblick in aktuelle Angebote gibt die Immobilienliste der Kontaktstelle Wirtschaft auf www.zg.ch/economy.)

4.3 Auskünfte **Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug**
Aabachstrasse 5
6301 Zug
Telefon: +41 41 728 55 06
info.vds@zg.ch
www.zg.ch/volkswirtschaft

Kontaktstelle Wirtschaft (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)
Auskünfte über verfügbare Geschäftsräumlichkeiten und Industrieland

A Grundsätze der Besteuerung

Das schweizerische Steuersystem zeichnet sich durch verschiedene Stufen von direkten Steuern aus: Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern.

Dazu kommt, dass die in den einzelnen Kantonen anzutreffenden Steuergesetzgebungen teilweise sehr verschieden sind. Massgebliche Bereiche, wie z.B. Festlegung der Steuersätze und -tarife, verbleiben nach wie vor in der Kompetenz der Kantone.

Der Kanton Zug hat per 1.1.2007 mit dem teilrevidierten Steuergesetz die bereits attraktiven Bedingungen für juristische Personen weiter verbessert und seine Position als steuergünstiger Kanton auch in den Jahren danach kontinuierlich gestärkt. Im Kanton Zug tätige Unternehmen werden damit weiterhin von diesem attraktiven Standortvorteil profitieren können.

Ein entscheidender Vorteil des Standorts Zug liegt jedoch nicht nur in der günstigen Besteuerung, sondern allgemein im unkomplizierten, unbürokratischen Umgang der kantonalen Steuerbehörde mit den Steuerpflichtigen.

B Kantonale Steuern und Bundessteuern

Grundsätzlich sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton Zug steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hier haben. Eine Steuerpflicht für Vermögen und Einkommen in Zug kann unter Umständen selbst dann bestehen, wenn sich das Domizil der natürlichen oder juristischen Person im Ausland befindet. Ausländische Personen können z.B. für ihr in Zug erzieltes Erwerbseinkommen, ihre Tantiemen, Sitzungsgelder etc. an der Quelle besteuert werden. In solchen Fällen ist zur Vermeidung allfälliger Doppelbesteuerungen das auf den entsprechenden Fall anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren. Die Schweiz hat mit den meisten Industrieländern solche Übereinkommen abgeschlossen.

C Gewinn- und Kapitalsteuer

Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern fallen auf dem Ertrag (Gewinn) einer Gesellschaft an. Das Kapital unterliegt nur der Kantons- und Gemeindesteuer.

Je nach Tätigkeit der Gesellschaft (AG oder GmbH) fällt deren Besteuerung anders aus. Man unterscheidet zwischen der Betriebs-, Holding-, Domizil- und der gemischten Gesellschaft. Für die drei letztgenannten Gesellschaften hat der Kanton Zug zusätzlich eine steuerliche Privilegierung vorgesehen.

1 Ordentliche Steuersätze der Betriebsgesellschaft

Betriebsgesellschaften sind Unternehmungen, die im Kanton Zug ein Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsgewerbe ausüben. Sie unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

Steuern sind auf dem steuerlichen Reingewinn und dem einbezahnten Aktien- oder Stammkapital sowie auf den offenen und den versteuerten stillen Reserven zu entrichten.

2 **Steuersätze** (siehe Beilage)

D **Privilegierte Besteuerung**

Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer, die nur beschränkt für die Holding- und die Prinzipalgesellschaft eine Privilegierung vorsieht, behandelt die zugerische Steuergesetzgebung gewisse Gesellschaften je nach deren Tätigkeit privilegiert.

1 **Holdinggesellschaften**

Unter Holdinggesellschaften sind Gesellschaften zu verstehen, die hauptsächlich die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen zum Zweck haben und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Zudem ist erforderlich, dass die gehaltenen Beteiligungen oder die Erträge daraus mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven bzw. der Erträge ausmachen. Holdinggesellschaften sind von der kantonalen Gewinnsteuer befreit und leisten eine reduzierte Kapitalsteuer. Auf Bundesebene kann basierend auf dem Beteiligungsertrag aus wesentlichen Beteiligungen eine Steuerreduktion geltend gemacht werden (Beteiligungsabzug).

1.1. **Steuersätze** (siehe Beilage)

2 **Beteiligungsgesellschaft**

Analog zum Beteiligungsabzug für die Bundessteuer wird auch auf kantonaler Ebene eine Steuerreduktion für wesentliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften gewährt.

3 **Verwaltungsgesellschaften**

Bei Verwaltungsgesellschaften werden Einkünfte aus schweizerischer Quelle voll besteuert, während Einkünfte aus ausländischer Quelle nach der Bedeutung der Tätigkeit nur anteilmässig besteuert werden. Erträge aus Beteiligungen sind steuerfrei. Als Verwaltungsgesellschaft gelten Domizil- und gemischte Gesellschaften.

Domizilgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich ihren Sitz im Kanton Zug haben und keine eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Insbesondere verfügen sie über kein Personal und keine eigenen Büroräumlichkeiten.

4 **Gemischte Gesellschaften**

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

Als Rechtsform kommen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften in Frage.

Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h., der Verkauf und der Einkauf sollten mindestens zu 80 % im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung). Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.

4.1. Gewinnsteuer

Der steuerbare Reingewinn einer gemischten Gesellschaft wird mittels Spartenrechnung ermittelt.

Zum ordentlichen Tarif besteuert werden:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %)
- Handelerträge aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %)
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)

In der Regel erfolgt die Aufwandzuteilung objektmässig mittels Spartenrechnung oder, wenn keine geführt wird, proportional, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern pauschal in Abzug gebracht werden können.

Die Erträge aus dem Ausland werden nach Massgabe der Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz besteuert:

bis 5 Beschäftigte	10 %
6 bis 10 Beschäftigte	15 %
11 bis 30 Beschäftigte	20 %
über 30 Beschäftigte	25 %

Bei einer schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft erhöht sich die steuerbare Quote um 10%-Punkte, maximal wird jedoch eine Quote von 25 % besteuert. Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Für den 200 Millionen Franken übersteigenden operativen Gewinn Ausland (auf zwölf Monate bezogen) gemäss Spartenrechnung beträgt die steuerbare Quote 10 %, unabhängig von der Anzahl Beschäftigten oder einer massgeblichen schweizerischen Beteiligung an der Gesellschaft.

Steuerfrei sind Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem übrigen In- und /oder Auslandertrag verrechnet werden.

4.2. Steuermass

Der Gewinnsteuersatz beträgt: 5,75 %.

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

4.3. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Die Kapitalsteuer beträgt 0,01 % des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 250 Franken, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahnten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

5 Prinzipalgesellschaften

Prinzipalgesellschaften wickeln Handelsgeschäfte auf Kommissionsbasis mit Tochter- und Schwestergesellschaften im Ausland ab, sie vergeben allenfalls Fabrikationsaufträge an solche Gesellschaften. Für solche Geschäftstätigkeiten können Prinzipalgesellschaften auf der Ebene der direkten Bundessteuer einen Auslandabzug geltend machen.

E Verrechnungssteuer

1 Verrechnungssteuer bei Gewinnausschüttung

Die Ausschüttungen des Gewinnes einer Gesellschaft, wie z.B. Dividendenzahlungen und andere Arten von Gewinnausschüttungen, unterliegen der Verrechnungssteuer des Bundes. Diese Steuer wird an der Quelle erhoben und beträgt derzeit 35 %. Eine Rückerstattung dieser Steuer ist davon abhängig, ob das zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat des Empfängers abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eine solche vorsieht.

2 Dividendenausschüttung

Im Verhältnis zwischen einer schweizerischen Mutter- und einer schweizerischen Tochtergesellschaft im Konzern kann die ausschüttende Gesellschaft auf Bardividenden an der Stelle der Steuerablieferung das Meldeverfahren wählen. Eine entsprechende Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Auch im Konzernverhältnis Schweiz-EU kann auf Gesuch hin ein Meldeverfahren angewendet werden.

F Mehrwertsteuer

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf dem im Inland mit Waren auf Umsatzlieferungen oder Dienstleistungen erzielten Umsatz eine Mehrwertsteuer (MWST) anfällt.

Exporte und die im Ausland erbrachten Leistungen sind von der Steuer befreit; dies aus der Überlegung, dass sie im Ausland mit einer ausländischen MWST belastet werden. Steuerpflichtig ist jede Person, Einrichtung, Personengemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit (z.B. im Bauwesen tätige Arbeitsgemeinschaften), Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt. Betragen die steuerbaren Leistungen im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken, ist keine Eintragung im MWST-Register erforderlich. Der Normalsatz von 8 % ist im internationalen Vergleich niedrig (in der EU liegt der Normalsatz zwischen 15 % und 25 %). Für gewisse Gegenstände und Dienstleistungen (z.B. Zeitungen, Medikamente, Ess- und Trinkwaren etc.) besteht ein Satz von 2,5 %.

(Informationen unter www.estv.admin.ch)

G. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Schweiz hat mit den meisten industrialisierten Ländern (Deutschland, USA etc.) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entsprechende Abkommen abgeschlossen.

Solche DBA beschlagen insbesondere die folgenden steuerlichen Sachverhalte:

- Befreiung der Gewinne aus Betriebsstätten im Partnerstaat
- Rückforderung der Quellensteuern
- Besteuerung der Lizenzgebühren.

(Informationen unter www.estv.admin.ch bzw. www.sif.admin.ch)

H Steuererleichterungen für Unternehmen

Die Gewährung von Steuererleichterungen für Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) wurde im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgesehen und ist deshalb ins Steuergesetz des Kantons Zug aufgenommen worden. Die Formulierung des Gesetzesartikels wie auch der beabsichtigte Vollzug lässt jedoch auf eine sehr restriktive Handhabung schliessen. Nebst der Errichtung von neuen Unternehmen kann auch die wesentliche Änderung der bestehenden betrieblichen Tätigkeit für eine steuerrechtliche Erleichterung qualifizieren. Über allfällige Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat des Kantons Zug nach Anhörung der Gemeinde auf Antrag der Volkswirtschafts- und der Finanzdirektion. Die Steuererleichterung gilt für die kantonale und die gemeindliche Steuer.

VI. Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen

A Arbeitsrecht/Arbeitsverhältnis

1 Allgemeines

Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarn über ein liberal ausgestaltetes Arbeitsrecht. In Bezug auf den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen im Vergleich zum Ausland nur wenige zwingende Bestimmungen.

Ferner ist das schweizerische Arbeitsrecht bezüglich Arbeitnehmererfindungen und -entwicklungen von gewerblichen Mustern und Modellen betont arbeitgeberfreundlich.

In der Schweiz gehen weltweit wegen Arbeitsniederlegungen oder Streiks am wenigsten Arbeitstage verloren. Die Mehrheit der Arbeitnehmer ist nicht gewerkschaftlich organisiert.

Bedeutsam ist, dass die Schweiz nicht nur über ein gut ausgebautes Schulsystem verfügt, sondern vier Landessprachen aufweist und die hiesigen Arbeitnehmer damit in sprachlicher Hinsicht überdurchschnittlich hoch qualifiziert sind. Zusätzlich stellen viele Weiterbildungseinrichtungen eine fundierte Ausbildung der Arbeitnehmer sicher, z.B. das Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ; www.ifz.ch), das eine höhere Ausbildung, z.T. in englischer Sprache, im Handels- und Finanzdienstleistungsbereich anbietet, oder das erste Informatik-Department an einer Schweizer Fachhochschule, der Campus Rotkreuz der Hochschule Luzern (www.hslu.ch). Hochschulen und Universitäten sowie Fachhochschulen befinden sich in unmittelbarer Nähe von Zug bzw. in Zug (www.unizh.ch, www.ethz.ch, www.fhz.ch).

Im Kanton Zug bieten verschiedene private Schulen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche diverse Betreuungs- und Schulungsprogramme an. Eine Liste dieser Schulen kann bei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden (www.zg.ch/economy).

2 Lohnniveau Schweiz

Das Lohnniveau in der Schweiz ist relativ hoch. Es widerspiegelt das hohe Leistungs- und Wohlstands niveau: Hohe Löhne sind ein Erfolgsausweis und machen das Land für qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv.

Aufgrund der gegenüber dem Ausland geringeren Abzüge (Steuern, Sozialversicherungen) nimmt die Schweiz auch bei den Nettoeinkommen den Spitzenplatz ein.

Die regelmässig durchgeföhrten amtlichen Erhebungen über Lohnniveau und -struktur zeigen beachtliche Unterschiede sowohl zwischen als auch innerhalb der einzelnen Branchen.

www.lohnrechner.bfs.admin.ch

Individueller Lohnrechner

www.bfs.admin.ch > Themen > 03 Arbeit und Erwerb

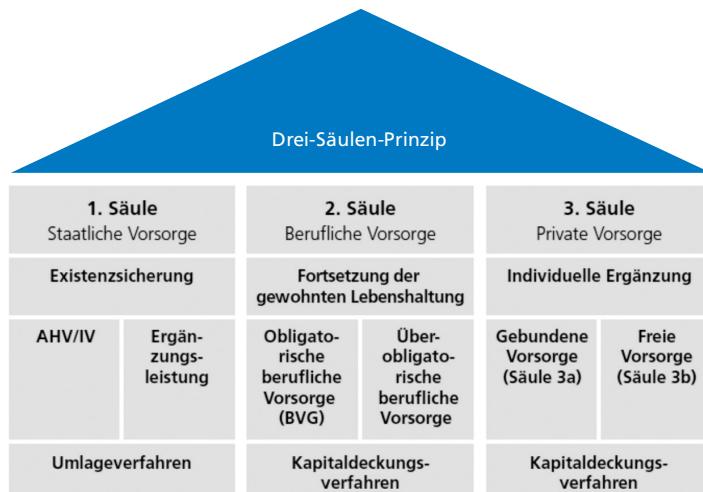
Löhne und Erwerbseinkommen

B Sozialversicherungsrecht

1 Sozialversicherungen (Stand 1. Januar 2015)

1.1. Drei-Säulen-Prinzip

Das schweizerische Vorsorgesystem basiert auf dem Drei-Säulen-Prinzip. Die 1. Säule – die staatliche Vorsorge – soll mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden angemessen sichern. Zusammen mit den Leistungen der 2. Säule – der beruflichen Vorsorge – soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglicht werden. Mit der 3. Säule – der privaten Vorsorge – soll die individuelle Ergänzung gefördert werden.



Quelle: Informationsstelle AHV/IV

Die drei Säulen der sozialen Sicherheit werden ergänzt durch die Erwerbsersatzordnung (EO) für Einkommensausfälle bei Militär- oder Zivilschutzdienst, die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft (MSE), die Familienzulagen (FAK/FLG), die Unfallversicherung (UV) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV).

1.2 Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen

(siehe Beilagen)

1.3 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der bedeutendste Pfeiler der sozialen Vorsorge in der Schweiz. Sie erbringt Leistungen im Alter (Altersrente) oder an die Hinterlassenen (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten). Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft oder erwerbstätig sind, sind in der AHV obligatorisch versichert. Die AHV basiert auf dem Umlageverfahren: Die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben.

1.4 Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung ist eine gesamtschweizerische obligatorische Versicherung. Oberstes Ziel der IV ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und versicherte Personen möglichst schnell im Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Anspruch auf eine Rente wird deshalb erst geprüft, wenn alle Massnahmen zur Wiedereingliederung ausgeschöpft sind und keine Aussichten mehr auf die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit bestehen.

1.5 Erwerbsersatz (EO) / Mutterschaftsentschädigung (MSE)	Die Erwerbsersatzordnung ersetzt Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten, einen Teil des Verdienstausfalls. Ebenfalls unter die EO fällt der Erwerbsersatz bei Mutterschaft. Die Versicherung ist obligatorisch.
1.6 Unfallversicherung (UVG)	Die Unfallversicherung versichert alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer obligatorisch für Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Selbständigerwerbende können sich freiwillig gegen Unfall versichern.
1.7 Krankenversicherung und Krankentaggeld (KV)	Zusätzlich müssen sich alle in der Schweiz wohnhaften Personen innerhalb von drei Monaten bei einem schweizerischen Krankenversicherer für Krankenpflege (ambulant und Spital) versichern. Bei einem Aufenthalt unter drei Monaten besteht keine Versicherungspflicht. Im Verhältnis der EU/EFTA zur Schweiz sind Erwerbstätige in ihrem Erwerbsstaat krankenversicherungspflichtig. Dabei ist zu beachten, dass in der Schweiz nicht erwerbstätige Angehörige nicht automatisch mit versichert werden. Bei allen anderen Arbeitnehmern kann die Versicherungspflicht unter Umständen entfallen, wenn der ausländische obligatorische Versicherungsschutz mit der Schweizer Krankenversicherung vergleichbar ist.
1.8 Arbeitslosenversicherung (ALV)	Die Arbeitslosenversicherung gewährt die teilweise und befristete Lohnfortzahlung bei Arbeitslosigkeit und fördert die Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Sie ist obligatorisch für Arbeitnehmer.
1.9 Berufliche Vorsorge (BVG)	Bei der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, die bei der AHV versichert sind und einen Jahreslohn von mehr als 21'150 Franken erhalten. Jeder Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen.
1.10 Familienzulagen (FAK / FLG)	Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird im Kanton Zug eine monatliche Kinderzulage von 300 Franken ausbezahlt. Kinder in Ausbildung erhalten bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 25. Geburtstag, eine Ausbildungszulage von 300 Franken (17. und 18. Altersjahr) bzw. von 350 Franken (ab dem 19. Altersjahr). Der Lohn des Arbeitnehmers muss mindestens 587 Franken pro Monat oder 7050 Franken im Jahr betragen.
1.11 Internationale Abkommen	Grundsätzlich ist jede in der Schweiz erwerbstätige Person in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Mit Abschluss der Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz wurden die Sozialversicherungssysteme dieser Staaten koordiniert. Die obligatorische Versicherungspflicht knüpft – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an den Ort der Erwerbstätigkeit an. Diese Regelung gilt auch für die EFTA. Für alle Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen nicht unterstehen, gelten weiterhin die Sozialversicherungsabkommen, die die Schweiz mit verschiedenen Ländern getroffen hat.
2 Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug	
2.1 Auskünfte und Beratung	Die Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug ist mit Aufgaben in neun der insgesamt zehn schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut. Als öffentliche Organisation sichert sie der gesamten Bevölkerung den Zugang zu den Grundleistungen der sozialen Sicherheit. Sie können bei der Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug ein kostenloses Beratungsgespräch vereinbaren. Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)

C Zollfreilager

Zollfreilager sind Warenlager, in denen unverzollte und unversteuerte Waren zwischengelagert werden. Sie werden durch private Lagerhausgesellschaften betrieben, haben öffentlichen Charakter und stehen allen Interessenten offen. Die wichtigsten Vorteile des Zollfreilagers:

- Transitlagerung: Transitwaren können ohne Entrichtung der Einfuhrabgaben im Zollgebiet gelagert werden.
- Kreditlagerung: Für Waren, die zum Verkauf im Zollgebiet bestimmt sind, müssen die Einfuhrabgaben erst nach Beendigung der Vorratshaltung entrichtet werden (definitive Zollanmeldung).

Die Waren gelangen via Transitverfahren von der Grenze bis zum Zollfreilager. Nach der Zwischenlagerung können die Waren entweder definitiv eingeführt oder im Transitverfahren aus dem Zollgebiet verbracht werden.

Veränderungen, die der Erhaltung der Ware während der Lagerung dienen (wie z.B. das Entledigen der äussern Verpackung, umpacken, Muster nehmen), sind ohne Bewilligung der Zollverwaltung gestattet; für Transitwaren (Re-Export in die EU) gelten einschränkende Bestimmungen.

Folgende Waren können vorübergehend abgabenfrei in einem Zollfreilager deponiert werden:

- hochbelastete Güter oder
- Waren, die einem Kontingent unterliegen sowie
- Waren, die zwischengelagert werden, da deren Verwendung noch nicht bekannt ist.

Die sogenannten nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes werden angewendet, z.B. muss für Artenschutzwaren bereits das CITES-Zeugnis vorliegen.

D Rechtsschutz

Die Schweiz verfügt sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene über ein ausgebautes Rechtsschutzsystem. Staatsverträge mit verschiedenen Staaten garantieren, dass die in der Schweiz gefällten Urteile einer vereinfachten Vollstreckung unterliegen.

Eine Besonderheit für das schweizerische Rechtsschutzsystem ist auch das eigens für Geldforderungen vorgesehene Vollstreckungsverfahren (Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren), das eine effiziente und rasche Durchsetzung von Geldforderungen ermöglicht und grundsätzlich gläubigerfreundlich ausgerichtet ist.

E Mobilität/Infrastruktur

Der Kanton Zug ist über ein dichtes Strassen-, Eisenbahn- und Busnetz (www.zvb.ch) gut erschlossen. Seit Dezember 2004 verfügt der Kanton Zug ebenfalls über eine moderne Stadtbahn (www.stadtbahnzug.ch). Auch der Flughafen Zürich (www.flughafen-zuerich.ch) ist in kürzester Zeit erreichbar. Auskünfte über Fahrpläne der Bahn sowie Flugpläne sind erhältlich unter www.sbb.ch bzw. www.swiss.com.

Das Telekommunikationssystem des Kantons Zug ist auf dem modernsten technischen Stand. ISDN-Anschlüsse und Mobiltelefonie sind überall verfügbar. Internet-Verbindungen werden auch über das TV-Kabel angeboten (www.datazug.ch). Im ganzen Kantonsgebiet sind Glasfaserkabel verlegt und ermöglichen schnelle Übermittlungsraten (Internet, Standleitungen).

VII. Stichwortverzeichnis

Aktiengesellschaft	6
Aktienkapital	7
Organe	7
Partizipationsschein	7
Zweigniederlassung	5
Arbeitsrecht	22
Übersicht Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Beilagen
Freizügigkeitsabkommen mit EU/EFTA-Staaten	13
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA-Staaten	13
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung Nicht-EU/EFTA-Staaten	14
Niederlassungsbewilligung EU/EFTA-Staaten	14
Niederlassungsbewilligung Nicht-EU/EFTA	15
Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen	Beilagen
Besteuerung der Gesellschaften	17
Betriebsgesellschaft	17
Beteiligungsgesellschaften	18
Holdinggesellschaft	18
Mehrwertsteuer	20
Prinzipalgesellschaften	20
Stempelabgaben	Beilagen
Steuererleichterung für Unternehmen	21
Verwaltungsgesellschaft (Domizilgesellschaft)	18
Verrechnungssteuer	20
Betriebsgesellschaften	
(siehe Besteuerung der Gesellschaften)	
Domizilgesellschaft	
(siehe Besteuerung der Gesellschaften)	
Doppelbesteuerungsabkommen	17
Firma	8
Gemischte Gesellschaft	18
Geschäftsführung	11
Betriebskosten	Beilagen
Geschäftsführungsreglement	7, 11
Konzernrechnung	12
Rechnungswesen	12
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	9

Gesellschaftsgründung	10
Eintragungsverfahren	10
Gründungskosten	
Handelsregister	Beilagen
Zeitbedarf	10
	10
Holdinggesellschaft	
(siehe Besteuerung der Gesellschaften)	
Immobilien	16
Erwerb durch Nicht-Schweizer-Bürger	16
Mobilität	25
Meldepflicht	13
Niederlassungsbewilligung	
(siehe Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung)	
Partizipationsschein	
(siehe Aktiengesellschaft)	
Rechnungswesen	
(siehe Geschäftsführung)	
Rechtsschutz	25
Sitz der Gesellschaft	9
Sozialversicherungsrecht	23
Belastung des Arbeitgebers	Beilagen
Beratung	24
Internationale Abkommen	24
Krankenversicherung	24
Unfallversicherung	24
Steuern	
(siehe Besteuerung der Gesellschaften)	

VIII. Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BVG	Gesetz über die berufliche Vorsorge
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EFTA	Europäische Freihandels-Assoziation
EO	Erwerbersersatzordnung
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geldwäschereigesetz
IFZ	Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IVG	Invalidenversicherungsgesetz
Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MWST	Mehrwertsteuer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SRO	Selbstregulierungsorganisation
u.U.	unter Umständen
VQF	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
WIPO	World Intellectual Property Organization
ZTV	Zuger Treuhändervereinigung

zug: business connects

Kontaktstelle Wirtschaft Zug

Unsere Dienstleistungen richten sich direkt an Sie als Unternehmer, als Unternehmerin. Wir sind Ihr Partner und fördern den Wirtschaftsstandort Zug. Wir sind in engem Kontakt mit den lokalen Firmen, engagieren uns für Ansiedlungsinteressierte und begleiten Start-ups.

Volkswirtschaftsdirektion
Kontaktstelle Wirtschaft
Aabachstrasse 5, Postfach
6301 Zug / Schweiz
T +41 41 728 55 04
F +41 41 728 55 09
economy@zg.ch
www.zg.ch/economy

Checkliste Gründung einer Aktiengesellschaft

Aktiengesellschaft, Neueintragung (vgl. Art. 78 HRegV)

- Anmeldung
- öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt
- Statuten
- Stampa-/Lex-Koller-Erklärung

Weitere Belege, falls notwendig

- Wahlannahmeerklärung der VR-Mitglieder
- Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle
- VR-Protokoll (Konstituierung, Zeichnungsberechtigung)
- Bankbescheinigung
- Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag
- Übernahmobilanz oder Inventarliste
- Gründungsbericht
- Prüfungsbestätigung
- Domizilannahmeerklärung
- Lex-Koller-Bewilligung
- Unterschriftenbogen
- HR-Auszug der Revisionsstelle
- Übersetzungen
- Bewilligung Finanzmarktaufsicht FINMA

Nicht einzureichen:

- Existenzbelege von Gründungsgesellschaften
- Vollmachten der vertretenen Gründer
- Zeichnungsscheine

Checkliste Gründung einer GmbH

GmbH, Neueintragung

- Anmeldung
- Öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt
- Statuten
- Stampa-/Lex-Koller-Erklärung
- Existenznachweis der Gesellschafter mit Sitz ausserhalb des Kantons
(nur Handelsgesellschaften und juristische Personen)

Weitere Belege, falls notwendig

- Einzahlungsbestätigung
- Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag
- Übernahmobilanz oder Inventarliste
- Domizilannahmeerklärung
- Lex-Koller-Bewilligung
- Unterschriftenbogen
- Übersetzungen
- Wahlannahmeerklärung der Geschäftsführer
- Wahlannahmeerklärung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle
- Verzichtserklärung betreffend Revision (Art. 83 i.v.m Art. 62 Abs. 1-3 HregV)
- Protokoll betr. Regelung des Vorsitzes der Geschäftsführung
- Protokoll betr. Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnung
- Gründungsbericht (nur bei AG)
- Prüfungsbestätigung des Revisors (nur bei AG)
- Bewilligung Finanzmarktaufsicht FINMA

Nicht einzureichen:

- Vollmachten der vertretenen Gründer
- Zeichnungsscheine

Gründungskosten

Für eine normale Gründung einer AG mit 100'000 Franken Aktienkapital ist mit folgenden Kosten zu rechnen (reine Gründungskosten):

Beurkundungsgebühr	2 % des Aktienkapitals (mindestens aber CHF 500.-)
Eintragungsgebühr Handelsregister	ca. Fr. 800.-
Beratungshonorare (je nach Aufwand)	ca. Fr. 4000.- bis 7000.-
Eidg. Stempelabgaben (1%)	erst ab einem Kapital von Fr. 1'000'000.-
Übrige Kosten (Spesen, Auslagen etc.)	je nach Aufwand

Die Gründungskosten einer GmbH sind vergleichbar mit denjenigen der AG.

Betriebskosten

Bei den laufenden Betriebskosten einer Gesellschaft ist insbesondere mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen (Rechnungsmodell):

Aufwand	Kostenschätzung
Personalkosten (inkl. Sozialabgaben)	je nach Personal
Miete von Geschäftsräumen	pro m ² /p.a. Fr. 150.- bis 450.- (Mittelwert Fr. 250.-)
Verwaltungsratshonorare (sofern externe Verwaltungsräte eingesetzt werden)	ab Fr. 4000.- (inkl. ca. 10 % Sozialabgaben und Berufshaftpflicht)
Buchführung (sofern extern, nach Zeitaufwand)	mind. Fr. 2000.-
Revision (nach Zeitaufwand)	mind. Fr. 1000.- bis 5000.-
Domizilgebühr (sofern nur Domizilgesellschaft)	ca. Fr. 1000.-
Versicherungen (fakultative Haftpflichtversicherung, obligatorische Unfall- und Krankenversicherung, obligatorische berufliche Vorsorge etc.)	abhängig vom Versicherungsschutz und Personalbestand
Übrige Kosten (Porto, Telekommunikation, Wasser, Strom, Auslagen und Spesen)	

Finanzierung

Als Finanzierungspartner stehen die Banken zur Verfügung. Informationen zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten – im Speziellen betreffend Risikokapital – bietet www.seca.ch.

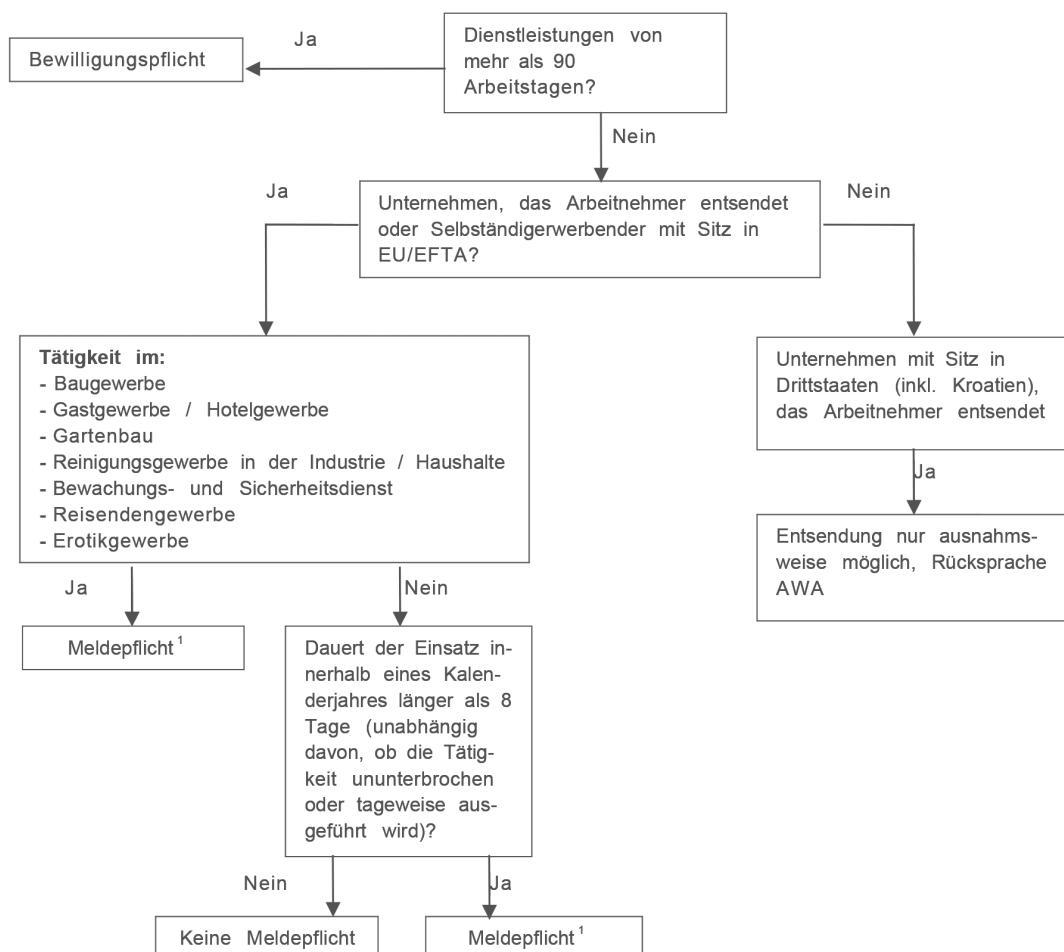
Übersicht Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen

Ausweis B	Für Aufenthalter (Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten).
Ausweis C	Für Niedergelassene (Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist).
Ausweis G	Für Grenzgänger (Ausländer, die ihren Wohnsitz in der EU/EFTA haben und in der Schweiz erwerbstätig sind).
Ausweis L	Für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit.

Regime gegenüber EU-/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern	Regime gegenüber Nicht-EU-/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern
Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachgewiesen wird (Arbeitsverhältnis unter 3 Monaten im Kalenderjahr: online Meldeverfahren). - Familiennachzug möglich - Aufenthaltsbewilligung: 12 Monate, um 12 Monate verlängerbar 	Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbewilligung nur für Schlüsselpositionen (z.B. Einarbeiten von neuem Personal, Spezialisten von internationalen Unternehmen) - Inländervorrang, volkswirtschaftlicher Nutzen, Spezialistenlohn - Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung: 12 Monate, um 12 Monate verlängerbar - Familiennachzug möglich - Auszubildende (Stageires): 12–18 Monate gültig, Familiennachzug nicht vorgesehen
Grenzgärtnerbewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Geografische Mobilität ohne Einschränkungen - wöchentliche Heimkehrpflicht - selbständige Erwerbstätigkeit möglich - Aufenthaltsbewilligung: Gültigkeitsdauer gemäss Arbeitsvertrag, jedoch längstens 5 Jahre, danach verlängerbar 	Grenzgärtnerbewilligung Im Kanton Zug sind Grenzgänger aus Drittstaaten nicht möglich, da der Kanton Zug nicht zu einer Grenzregion der Schweiz zählt.
Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern ein überjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt - Ganzjähriger zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz - Familiennachzug möglich - Berechtigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen - Aufenthaltsbewilligung: 5 Jahre gültig, danach verlängerbar - Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Bewilligung während max. 4 Jahren 	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) <p>Ganzjähriger erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbewilligung nur für Schlüsselpositionen: Inländervorrang, volkswirtschaftlicher Nutzen, Spezialistenlohn - Arbeitsbewilligung: befristet und unbefristet möglich - Aufenthaltsbewilligung: 12 Monate, jährliche Verlängerung ist Formalsache - Familiennachzug möglich

Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA)	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
<ul style="list-style-type: none"> - Nach ordnungsgemäßen und ununterbrochenem Aufenthalt von 5 Jahren. - Aufgrund einer Niederlassungsvereinbarung oder Nachweis genügender Deutschkenntnisse (Referenzniveau A2 schriftlich, B1 mündlich). 	<ul style="list-style-type: none"> - Kann in der Regel nach 10-jährigem (Bürger der USA und Kanada: 5-jährigen) Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden. - Deutschkenntnisse Referenzniveau A2 schriftlich und B1 sind Bedingung. - Bei guter Integration kann nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren die Bewilligung vorzeitig beantragt werden. - Der Inhaber ist auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleich gestellt.

Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen



Als Dienstleistungserbringung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe gelten alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfasst. Namentlich gehören dazu: Aushub, Erdarbeit, eigentliche Bauarbeiten, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung.

1) Meldepflicht nur online: www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen

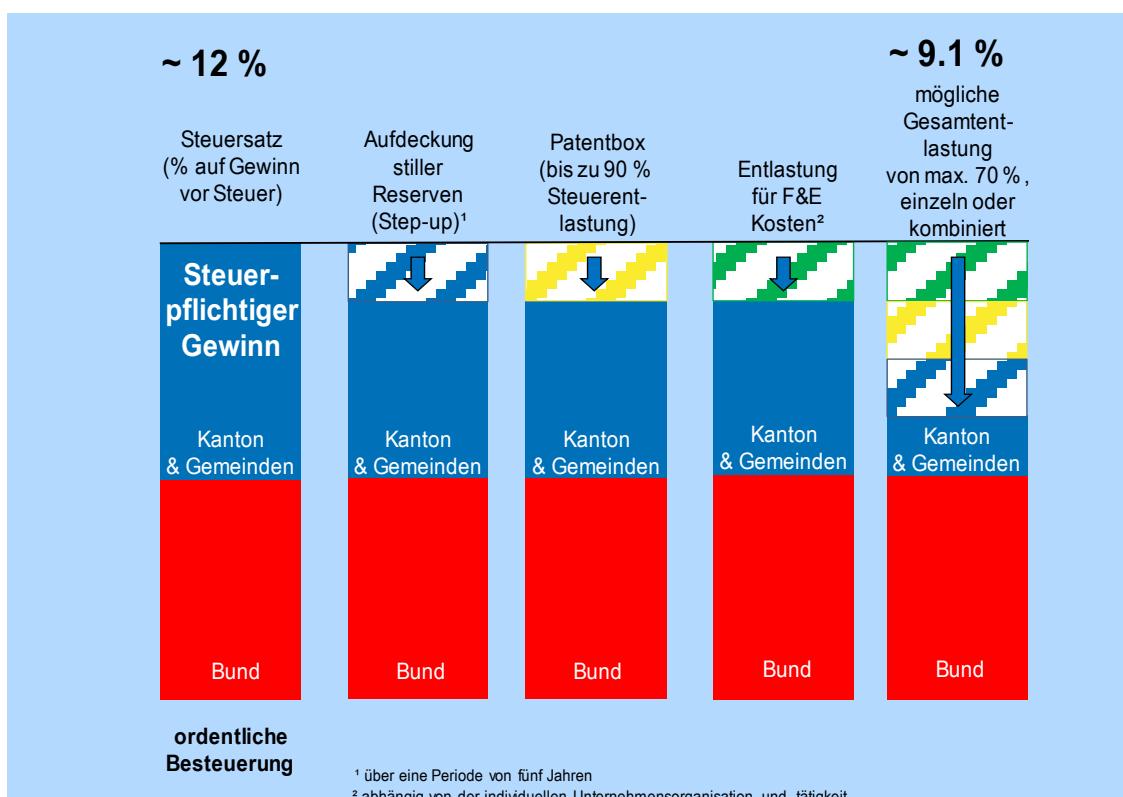
Versicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Selbständigerwerbende	Nichterwerbstätige
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4,2 % des Erwerbseinkommens	4,2 % des Erwerbseinkommens	max. 7,8 %	Mindestbeitrag für AHV, IV und EO: Fr. 480.- / Jahr Maximalbeitrag für AHV, IV und EO: Fr. 24'000.- / Jahr
Invaliden-Versicherung (IV)	0,7 % des Erwerbseinkommens	0,7 % des Erwerbseinkommens	max. 1,4 %	
Erwerbsersatz (EO) / Mutterschaftsent-schädigung (MSE)	0,25 % des Erwerbseinkommens	0,25 % des Erwerbseinkommens	max. 0,5 %	
Berufsunfälle	keine	in % des versicherten Verdienstes (je nach Betrieb unterschiedlich)	versichert über die obligatorische Krankenversicherung	
Nichtberufsunfälle	in % des versicherten Verdienstes (je nach Betrieb unterschiedlich)	keine	versichert über die obligatorische Krankenversicherung	versichert über die obligatorische Krankenversicherung
Krankenversicherung	pro Kopf	keine (höchstens freiwillig)	pro Kopf	pro Kopf
Arbeitslosen-versicherung	1,1 % für Einkommensteile bis Fr. 126'000.-; 0,5 % für Lohnanteile über Fr. 126'000.-	1,1 % für Einkommensteile bis Fr. 126'000.-; 0,5 % für Lohnanteile über Fr. 126'000.-	(nicht versicherbar)	
Berufliche Vorsorge	max. 50 % der Prämien. Höhe je nach Versicherungsreglement	mind. 50 % der Prämien. Höhe je nach Versicherungsreglement	freiwillig	
Familienzulagen	ca. 1,6 % der Lohnsumme (je nach Ausgleichskasse)	ca. 1,6 % der Lohnsumme (je nach Ausgleichskasse)	ca. 1,6 % der Lohnsumme (je nach Ausgleichskasse)	

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) - Stand Januar 2020

Ausgangspunkt der Steuerreform bildet die Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften. Als Ersatz werden andere, international akzeptierte Massnahmen ab 1. Januar 2020 eingeführt. Erträge aus Patenten werden mittels einer Patentbox auf kantonaler Ebene reduziert besteuert. Zudem können Kantone erhöhte Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung gewähren. Beide Massnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass bestimmte unternehmerische Tätigkeiten im internationalen Vergleich einer tiefen Besteuerung unterliegen.

Im Weiteren wird mit einem Bündel von Massnahmen die Systematik des Steuerrechts gestärkt werden. Dazu gehören eine umfassende Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven, die Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung für schweizerische Betriebstätten von ausländischen Unternehmen sowie Anpassungen bei der Kapitalsteuer.

Die Schweizer Stimmbürger haben am 19. Mai 2019 die STAF-Vorlage angenommen. In deren Umsetzung sieht der Kanton Zug per 1. Januar 2020 vor, den ordentlichen Steuersatz von bisher 14.6 Prozent auf etwa 12 Prozent (inklusive Bundessteuer) zu senken. Die Kapitalsteuer wird 0.074% betragen. Weiter wird eine Patentbox mit einer kantonalen steuerlichen Entlastung von 90 Prozent eingeführt und Forschung und Entwicklung wird mit einem 150-prozentigen kantonalen Abzug gefördert. Die Maximalentlastung wird 70 Prozent des Reingewinns betragen.



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung